

Vertragslehrpersonen: Langer Krankenstand

Entsprechend untenstehender Tabelle kommt es abhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses zur Kürzung bzw. Einstellung der Bezüge durch den Dienstgeber.

Nach Kürzung des Monatsentgeltes ist bei der ÖGK bzw. BVAeb das Krankengeld zu beanspruchen. Dieses wird mit der Arbeitsentgeltbestätigung (leistet für gewöhnlich der Dienstgeber) geltend gemacht. Das Krankengeld ist kein Lohnersatz, sondern ein Zuschuss, der nach dem Bruttoverdienst des vergangenen Monats bemessen wird. Die Gewährung des Krankengeldes erfolgt auf die Dauer von maximal 52 Wochen.

Eine weitere Dienstverhinderung durch Krankheit, Kuraufenthalt oder infolge des Unfalles innerhalb von 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes gilt als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Eine Dienstverhinderung in der Dauer eines Jahres bewirkt die Beendigung des Dienstverhältnisses (Ausnahme: vorherige Vereinbarung über Fortsetzung des Dienstverhältnisses).

Dienstverhältnisses	Dauer des Krankenstandes	Ansprüche (§ 24 VBG)
mindestens 14 Tage	bis 42 Kalendertage weitere 42 Kalendertage darüber	volles Gehalt halbes Gehalt Einstellung der Bezüge
mindestens 5 Jahre	bis 91 Kalendertage weitere 91 Kalendertage darüber	volles Gehalt halbes Gehalt Einstellung der Bezüge
mindestens 10 Jahre	bis 182 Kalendertage weitere 182 Kalendertage darüber	volles Gehalt halbes Gehalt Einstellung der Bezüge

Weitere Fragen zum Thema? Melde dich! Ruf einfach an!

Das Team von Personalvertreter:innen und Gewerkschafter:innen der Liste "deine PV - CLV – FCG"

Website: clv-vorarlberg.at



Andreas Hammerer
+43 664 1124341
andreas.hammerer@goed.at



Maria Cristelotti
+43 664 3527099
maria.cristelotti@vorarlberg.at



Petra Voit
+43 699 18007276
petra.voit83@gmail.com



Sabrina Haid
+43 650 5457182
sabrina.haid@gmx.at



Michael Saler
+43 664 8462850
michael.saler@vcon.at